

Peter Schaber

Wieso moralische Achtung wichtig ist

Abstract: Bittner argues in his paper that the idea of a general duty to respect persons is of much less importance than some moral philosophers think. If respect plays a role in our lives it is mainly appreciation respect persons have to merit. Respecting persons as such is, Bittner thinks, not just irrelevant, but also incompatible with personal relations. Against this it is argued that respect for persons should be seen as the basic moral duty we have towards persons. And in addition, it is argued, that you can only be a proper friend of someone, if the relation to her or him is based on moral respect.

0. Einleitung

Rüdiger Bittners Analyse ist für jede und jeden ernüchternd, die der Idee anhängt, es gebe eine allgemeine Achtungspflicht. Man könne, so Bittner, denken, dass Vertreter einer solchen Pflicht „nur einen Luftballon aufgeblasen haben“ (Bittner 2009, 349). Denn: Achtung, so meint Bittner, sei keine Einstellung, die wir einander gegenüber einnehmen würden oder gar sollten. Die Aufforderung, andere zu achten, enthalte eine ängstliche Botschaft: „Haltet Abstand, damit es nicht wieder Streit gibt.“ (350) Bittner zufolge ist diese Haltung weder tauglich noch hilfreich, wenn es darum geht, die Regeln unseres Zusammenlebens auszuhandeln. Achtung ist uns, so meint er, zwar vertraut, aber gerade nicht als eine gleichsam auf das Allgemeine gerichtete Einstellung. Sie bezeichne vielmehr eine Form der Wertschätzung von Menschen, die wir kennen und um deren Qualitäten wir aus eigener Erfahrung wissen. Die Idee, dass jeder Mensch „hoch zu schätzen sei, lässt sich wohl nur mit religiösen Annahmen, etwas vom Menschen als Ebenbild Gottes [...] begründen“ (349). Tatsächlich wäre es aber schlicht falsch, alle zu achten. Geachtet werden sollten laut Bittner nämlich nur diejenigen, die eben aufgrund ihrer Leistungen dies auch verdienen. Achtung als solche zu fordern, widerspreche denn auch dem Grundsatz ‚Ehre wem Ehre gebührt‘. Und mehr noch: Nach Bittner verträgt sich eine Einstellung der allgemeinen Achtung nicht mit persönlichen Beziehungen: „Wen man achtet, mit dem ist man nicht intim.“ (347)

Sollten wir also die Idee moralischer Achtung moralphilosophisch verabschieden? Ich denke nicht. Im Gegenteil: Ich bin davon überzeugt, dass wir das nicht tun sollten, sondern dass wir gut daran tun, unsere besondere moralphilosophische Aufmerksamkeit auf diesen Begriff zu lenken: Moralische Achtung ist für das

moralische Verhältnis von Personen von zentraler Bedeutung. Dafür jedenfalls will ich nachfolgend gegen Bittner argumentieren.

1. Andere achten

Was heißt es, andere Personen zu achten? Einer nahe liegenden Idee zufolge, hat es etwas damit zu tun, wie wir uns anderen Personen gegenüber verhalten. Man könnte sagen, dass wir eine andere Person achten, wenn wir sie auf bestimmte Weisen behandeln, d.i. wenn wir bestimmte Dinge tun und andere unterlassen. So könnte man etwa der Meinung sein, dass mein Verhalten gegenüber einer anderen Person entsprechende Achtung vermissen lässt, wenn ich sie z.B. beleidige. Nehmen wir an, ich halte mich daran: Ich beleidige den Kollegen nie und verhalte mich ihm auch sonst nie in einer Weise, die er berechtigterweise als eine Missachtung seiner Person sehen könnte. Würde ich ihn dann achten? Wäre meiner Pflicht, ihn zu achten, allein damit schon Genüge getan? Nehmen wir zusätzlich an, ich würde das aus reinem Eigeninteresse tun: Wenn ich ihn beleidige, hätte das für mich negative Folgen, und diese Effekte möchte ich gerne vermeiden. Aus diesem Grund verzichte ich auf Äußerungen, die ihn beleidigen. Ich kenne meine Interessen und trage ihnen Rechnung, doch zugleich bin ich im Grunde meines Herzens der Meinung, dass ich ihnen nichts schulde. Ich darf mit ihm und allen anderen meiner Meinung nach tun, was immer ich möchte. Was kümmern mich die anderen? Wichtig ist allein, dass es mir gut geht, und damit es mir weiterhin gut geht, vermeide ich es Dinge zu tun, die meinem Wohlergehen abträglich sind, unter anderem auch, den Kollegen zu beleidigen.

Andere auf eine bestimmte Weise (nicht) zu behandeln, mag eine notwendige Bedingung unserer Achtung ihnen gegenüber sein. Hinreichend ist es gleich wohl nicht. Wir haben gemeinhin eine anspruchsvollere Vorstellung von Achtung im Sinn, wenn wir sagen, dass wir andere achten. Und diese anspruchsvollere Idee von Achtung hat etwas mit der Einstellung zu tun, die wir ihnen gegenüber einnehmen. Ich achte eine andere Person, wenn ich ihr gegenüber eine bestimmte Einstellung habe, aus der heraus ich auch mit ihr interagiere. Diese Achtung kann die von Bittner so betonte Form der Hochachtung oder Wertschätzung annehmen: Ich achte den anderen, wenn ich mich lobend über seine Leistung äußere. Auf diese Weise bringe ich meine Wertschätzung seiner Person, respektive seiner Leistung zum Ausdruck. Eine Einstellung gegenüber jemanden einzunehmen, meint hier, eine Neigung wirksam werden zu lassen, in einer bestimmten Weise zu handeln, für die evaluative oder normative Überzeugungen konstitutiv sind. Ich lobe den Kollegen, weil ich überzeugt bin, dass das, was er getan hat, gut ist. In meinem Lob wird diese evaluative Überzeugung ihm gegenüber praktisch wirksam.

Jemanden achten ist nicht bloß ein Sehen, dass der andere eine bestimmte Eigenschaft hat oder etwas tut oder getan hat. Ich achte den Kollegen nicht, wenn ich festhalte, dass er die in Frage stehende Tat vollbracht hat. ‚Ja, er hat gestern 12 Stunden gearbeitet‘ bringt keine Achtung zum Ausdruck. Anders im Fall der Bemerkung: ‚Die Arbeit, die er gestern geleistet hat, war vorzüglich.‘

In diesem Satz kommt eine Form der Anerkennung zum Ausdruck, die mit Achtungsbezeugungen einhergeht. Das gilt auch für diejenigen Formen der Achtung, die keine persönlichen Wertschätzungen beinhalten, sondern dem anderen ungeachtet der erbrachten Leistungen entgegengebracht wird. In diesem Sinne, mag man durchaus sagen, dass ich einen anderen achte, wenn ich darauf verzichte, ihn zu beleidigen oder zu demütigen. Für diese Achtung sind nicht evaluative, sondern normative Überzeugungen maßgeblich, etwa solche der Art ‚Es ist falsch, den anderen demütigen‘. Und auch hier gilt wiederum: Den anderen zu achten, erschöpft sich nicht schon in der Wahrnehmung der Tatsache, dass er bestimmte Eigenschaften hat, z.B. bestimmte Dinge will und bestimmte Handlungen beabsichtigt oder vollzogen hat. Ihn zu achten heißt vielmehr, die normativen Überzeugungen wirksam werden zu lassen, also ihn z.B. nicht zu beleidigen, weil man der Meinung ist, dass man das mit ihm eben nicht machen darf.

Achtung gegenüber Personen kann in all ihren Erscheinungsweisen und in beiden Formen – als persönliche Wertschätzung ebenso wie als allgemeine Anerkennung – angemessen oder unangemessen sein. Das hängt damit zusammen, dass sie auf bestimmten Überzeugungen, seien dies nun evaluative oder normative, beruht. Die Angemessenheit meiner Achtung einer Person bemisst sich daran, ob die für die Achtung leitende Überzeugung richtig oder falsch ist. Wenn die erbrachte Leistung nicht vorzüglich, sondern schlecht war, ist eine Wertschätzung unangemessen; und wenn es nicht zutrifft, dass die Achtung vor Personen verlangt, sie nicht zu beleidigen, sind Umstände denkbar, in denen es unangemessen wäre, auf klare, wenn auch kränkende Worte zu verzichten.

2. Moralische Achtung

Aus moralphilosophischer Perspektive ist nun insbesondere die Form der Achtung, für die *moralische Überzeugungen* leitend sind, etwa die Annahme, dass wir anderen bestimmte Dinge nicht antun dürfen, weil entsprechende Handlungen beleidigend oder erniedrigend wären. Die Hochschätzung der Person spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, oder anders formuliert: Auch wenn die andere Personen keinen Grund zur Wertschätzung liefert, erniedrigt werden darf sie dennoch nicht. Die beiden Formen der Achtung sind in diesem Sinne von einander unabhängig. Bittner ist der Meinung, dass Achtung im wesentlichen Hochschätzung ist. Und in diesem Kontext gilt in der Tat: ‚Ehre, wem Ehre gebührt‘. Was aber muss ich tun, damit mir die Ehre gebührt, nicht erniedrigt zu werden? Die Antwort lautet schlicht: Nichts.

Führen wir uns den Unterschied an einem Beispiel vor Augen: In europäischen Fussballstadien sieht man häufig Plakate mit der Aufschrift: ‚Respekt‘. Sie fordern dazu auf, eine bestimmte Einstellung vor allem gegenüber farbigen Spielern einzunehmen (bzw. eine andere Einstellung nicht wirksam werden zu lassen). Diese Mahnung zum Respekt kommt jedoch keineswegs der Forderung gleich, die fussballerische Leistung (auch) der farbigen Spieler angemessen zu würdigen. Es geht vielmehr um die Aufforderung, von menschenverachtendem

Verhalten Abstand zu nehmen, und zwar auch dann, wenn die erbrachte Leistung einiges zu wünschen übrig lässt.

3. Ansprüche achten

Moralische Achtung ist in diesem Sinne eine Einstellung, die wir voneinander einfordern. Wer dieser Forderung nachkommt, zeigt, wie oben erläutert, ein bestimmtes Verhalten, und zwar aus einer normativen Überzeugung heraus. Doch was genau ist der Gegenstand dieser normativen Überzeugung? Man könnte vermuten, dass es hier um so etwas wie berechnigte Ansprüche geht. Meine Achtung gegenüber dem anderen kommt darin zum Ausdruck, dass ich seine Ansprüche nicht verletze, bzw. sie erfülle, aus der Überzeugung heraus, dass er diese Ansprüche mir gegenüber zu Recht geltend machen kann. Wenn ich darauf verzichte, den Kollegen zu beleidigen, dann tue ich das, weil ich davon überzeugt bin, dass er ein Recht hat, nicht so behandelt zu werden. Ist moralische Achtung also die Achtung der berechtigten Ansprüche von Personen? Dieser Vorschlag ist meiner Ansicht nach aus dem folgenden Grund nicht überzeugend: Wenn moralische Achtung in der Berücksichtigung oder Erfüllung der berechtigten moralischen Ansprüche anderer Personen besteht, dann wäre moralische Achtung der Inbegriff dessen, was es heißt, seine moralischen Pflichten zu erfüllen. Mit anderen Worten: Ich würde den anderen genau dann achten, wenn ich mich ihm gegenüber so verhalten würde, wie das die Moral gebietet, aus der normativen Überzeugung heraus, dass es falsch wäre, anders zu handeln.

Alle Formen der moralischen Pflichterfüllung wären Weisen des Achtens von Personen. Diese Interpretation des Achtungsgebots scheint mir nicht besonders attraktiv. Denn der Begriff der moralischen Achtung (und die entsprechende Forderung) würde dann nämlich normativ nichts austragen. Die Aufforderung ‚Achte andere Personen‘ wäre schlicht gleichbedeutend mit der Aufforderung, das zu tun, was von uns moralisch gefordert ist. Das sollten wir natürlich immer tun, aber das ist eine begriffliche Wahrheit und keine informative Explikation des Achtungsgebots: Dass moralische Forderungen erfüllt werden sollten, das gehört zum Begriff moralischer Forderungen einfach dazu.

So wie es gleichsam per definitionem falsch ist, moralische Forderungen nicht zu erfüllen, wäre es dann auch falsch, andere nicht zu achten. Damit wäre aber nicht gezeigt, warum es richtig ist, andere zu achten, also warum es ein entsprechendes Achtungsgebot gibt. Die Beleidigung des Kollegen wäre falsch, weil es falsch ist, moralischen Forderungen nicht nachzukommen. Das wiederum ist trivialerweise wahr und entsprechend trivial wäre der Achtungsbegriff richtig. Der Ausdruck ‚Missachtung anderer Personen‘ könnte so ohne Bedeutungsverlust durch den Ausdruck ‚Pflichtverletzung‘ ersetzt werden. In dieser Explikation geht wesentliches verloren: Der Begriff der Missachtung weist hier nicht mehr auf eine *falschmachende* Eigenschaft der Handlung hin. Es würde keinerlei Sinn mehr machen, zu sagen, dass die entsprechende Handlung falsch war, weil durch sie eine andere Person missachtet wurde. Wenn der Begriff der Missachtung mit dem der Pflichtverletzung bedeutungsgleich ist, verweist er nicht auf eine falsch ma-

chende Eigenschaft. Eine Handlung ist ja auch nicht deshalb falsch, weil mit ihr eine Pflicht verletzt wurde. Sie ist als *Pflichtverletzung* falsch, aber nicht *weil* sie eine Pflichtverletzung ist. Wenn ich sage ‚Paul hat mit dieser Lüge eine Pflicht verletzt‘, sage ich nicht, was die Lüge zu einer moralisch falschen Handlung macht, sondern bloß, dass ich sie für falsch halte. In eben diesem Sinn trägt der Hinweis auf eine Missachtung von Personen („Pauls Lüge war eine Missachtung Gerdas“) normativ nichts aus, wenn wir die genannte Explikation akzeptieren: Er würde nicht sagen, was an der Handlung falsch ist, sondern bloß indizieren, dass sie falsch ist.

4. Ein besonderer Anspruch

Wenn eine allgemeine Achtungspflicht moraltheoretisch relevant sein soll, was Bittner bestreitet, muss sie sich auf einen besonderen Anspruch beziehen. Und tatsächlich bin ich überzeugt, dass das auch der Fall ist. Nicht jede Berücksichtigung jedes moralischen Anspruchs ist schon eine Form der Achtung, und nicht jede Verletzung eines solchen Anspruchs schon ein Fall von Missachtung. Im Fall der Achtung von Personen geht es vielmehr um einen ganz bestimmten Anspruch. Dieser Anspruch lässt sich meines Erachtens als ein Anspruch auf Rücksichtnahme kennzeichnen: Wenn wir jemanden achten, nehmen wir Rücksicht auf ihn. Das ist vage und muss näher bestimmt werden, und *eine* solche Bestimmung ist besonders prominent: Den anderen zu achten hat ihr zufolge damit zu tun, ihn nicht als bloßes Mittel zu meinen Zwecken zu benutzen. Dies ist die Idee der Achtung, die wir in Kants berühmter Zweckformel finden. Den anderen achten heißt danach, ihn nicht als bloßes Mittel benutzen: „Die Pflicht der Achtung meines Nächsten ist in der Maxime enthalten, keinen anderen Menschen bloß als Mittel zu seinen Zwecken abzuwürdigen (nicht zu verlangen, der Andere solle sich selbst wegwerfen, um meinem Zwecke zu fröhnen).“ (Kant 1907/14, 450)

Ich denke, dass das richtig, allerdings in hohem Maße präzisierungsbedürftig ist. Es ist alles andere als klar, was genau es heißt, einen Anspruch darauf zu haben, nicht als bloßes Mittel behandelt zu werden. Die Antwort auf diese Frage bestimmt die Antwort darauf, welcher Anspruch es ist, der den eigentlichen Gegenstand moralischer Achtung darstellt.

Viele Philosophinnen und Philosophen sind der Meinung, dass der Anspruch der Achtung auf die Autonomie der Person Bezug nimmt: Zu achten ist der andere als autonomes Wesen. Bei näherer Betrachtung werden jedoch bald eine Reihe von Schwierigkeiten deutlich, mit denen dieser Vorschlag verbunden ist. Üblicherweise versteht man unter Autonomie eine Fähigkeit, die Personen haben. Doch dann ist unklar, was genau ausgerechnet diese Fähigkeit achtungswürdig macht. Was verleiht der Autonomie von Personen ihre normative Bedeutung – etwa im Unterschied zur Fähigkeit, für eine Dauer von 2 Minuten den Atem anzuhalten? Eine Weise, die Differenz zu markieren, besteht in dem Hinweis, dass es sich bei der Autonomiefähigkeit um eine für Personen charakteristische Fähigkeit handelt. Doch das trägt hier nichts aus, weil sich direkt die nächs-

te Frage anschließt: Warum macht dieser Umstand diese Eigenschaft normativ bedeutsam?

Tatsächlich hat der Anspruch, der hier zur Diskussion steht, meiner Ansicht nach nicht mit Autonomie oder irgendeiner anderen Fähigkeit, sondern mit einem *Recht* von Personen über sich selbst zu verfügen, zu tun. Andere im moralisch relevanten Sinn zu achten, heißt, ihnen eine *normative Autorität* über essentielle Aspekte ihres eigenen Lebens zuzuschreiben. So jedenfalls mein Vorschlag. Das bedeutet: Personen haben das moralische Recht, über diejenige Aspekte ihres Lebens zu bestimmen, die für sie wichtig sind: mit welchem Partner sie leben, welchen Beruf sie ausüben, welcher politischen Partei, wenn überhaupt einer, sie angehören u.a.m.. Jemanden zu achten, bedeutet, mit Rücksicht auf das Verfügungsrecht zu handeln, das Personen in diesen Fragen innehaben.

Diesem Vorschlag zufolge, missachte ich einen anderen, wenn ich ihn durch mein Tun oder Unterlassen an der legitimen Ausübung seines Selbstverfügungsrechts hindere. Oder, allgemeiner gesprochen: Ich missachte andere, wenn ich ihre normative Autorität über sich selbst beeinträchtige. Das tue ich z.B., wenn ich sie durch Täuschung oder Zwang dazu bringe, etwas für mich zu tun, was sie von sich aus nicht tun würden. Darin besteht eine der vielfältigen Formen, einen anderen bloß als Mittel zu behandeln, die eine Missachtung seines Selbstverfügungsrechts darstellen.

Die radikalste Verletzung oder Missachtung eines solchen Rechts besteht darin, schlechthin zu bestreiten, dass der andere über ein solches Recht überhaupt verfügt; das heißt: wenn der andere so behandelt wird, als hätte er keinerlei normative Autorität über essentielle Aspekte seines Lebens, so wie etwa im Fall von Sklaverei, kommt das tiefster Missachtung gleich.

Im Unterschied zur oben erläuterten Explikation des Achtungsbegriffs im Sinn der generellen Anerkennung der gerechtfertigten Ansprüche anderer trägt dieser Begriff moralischer Achtung moraltheoretisch nun durchaus etwas aus: Andere zu missachten, ist jetzt nicht einfach ein anderes Wort für ‚moralisch falsch handeln‘. Vielmehr gilt dann: Handlungen sind falsch, *weil oder sofern* mit ihnen andere missachtet, i.e. und das sofern andere in der Ausübung ihres Verfügungsrechts über sich selbst beeinträchtigt oder dieses Recht gar gänzlich negiert worden ist. ‚Andere zu missachten‘ im Sinne einer Verletzung ihrer normativen Autorität ist eine falschmachende Eigenschaft.

5. Die Bedeutung von Achtung

Ist die so verstandene moralische Achtung für unser Zusammenleben wichtig? Bittner bezweifelt das. Er meint, eine allgemeine Achtungspflicht sei sozial mehr oder weniger bedeutungslos, und er bekennt freimütig, dass er selbst kaum jemandem Achtung im allgemeinen Sinn entgegenbringt (349). Folgt man seinen Ausführungen, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass Bittner mit dem Begriff der Achtung von Personen einfach nichts anfangen kann, sofern dieser nicht die Wertschätzung anderer meint. Der von mir explizierte Achtungsbegriff bezeichnet jedoch keine Form der Wertschätzung, sondern die allgemei-

ne, also auf jeden einzelnen, aber niemand ‚besonderen‘ gerichtet Achtung als Anerkennung eines Verfügungsrechts von Personen. Wenn wir von dieser Achtungsidee ausgehen, werden wir dann zum Schluss kommen, eine allgemeine Achtungspflicht hätte, wie Bittner meint, für unser Zusammenleben eine höchstens marginale Bedeutung?

Eine andere Person daran zu hindern, ihr Leben selbst zu gestalten, ist – auch wenn wir von den unterschiedlichen Motiven für solche Interventionen für den Moment absehen – entmündigend und muss von den betroffenen Personen als tief verletzend wahrgenommen werden. Nicht als eigenständiges Wesen ernst genommen zu werden, keine Rolle zu spielen bei der Gestaltung des eigenen Lebens, nicht gefragt und nicht gehört zu werden, wenn es um Eingriffe in unsere Biographie geht, bedroht uns im Blick auf das, was für uns wohl mit das Wichtigste ist: als Personen anerkannt zu werden. Die Verletzung meines Verfügungsrechts beeinträchtigt mich in meiner Selbstwahrnehmung als Person und in meinem Bedürfnis, von anderen eben so wahrgenommen zu werden. Mich so zu behandeln, als hätte ich gar kein Verfügungsrecht über mich selbst, heißt, mich nicht als Person, sondern als Objekt zu sehen. Ich kann nicht erkennen, wie man bestreiten kann, dass das für uns und unsere Beziehung von zentraler Bedeutung ist.

Doch Bittner formuliert eine weitere Herausforderung an den Achtungsbegriff: Ist die Botschaft der Achtung, wie Bittner sagt, nicht ängstlich? Seiner Meinung nach spielt Angst in diesem Zusammenhang eine Rolle, „[d]enn achten ist distanzieren“ (350). Doch ist Distanz eigentlich immer schlecht? Das möchte ich bezweifeln. Wenn sich zu distanzieren heißt, den anderen nicht einfach zum Objekt seiner Zwecke zu machen, dann kann man Distanznahme nur begrüßen. Wenn Nähe verhindert, dass andere ihr Leben selber gestalten können, dann ist Distanz dringend gefordert, und zwar moralisch gefordert, um unser Zusammenleben erträglich zu machen. Es spricht einiges für die These, dass eine so verstandene moralische Achtung und die dazu geforderte persönliche Distanz zu dem gehört, worauf sich vernünftige Menschen in dem von Bittner begrüßten Prozess der Aushandlung der Weise, wie wir zusammenleben sollen, einigen werden.

Wenn die Verhandlungspartner vernünftige Menschen sind, werden sie sich nicht noch nebenher auf Achtungspflichten einigen, sondern diesen vielmehr eine zentrale und nicht bloß abgeleitete Bedeutung zuschreiben. Was immer Personen aufgrund ihrer Interaktion sich schulden, sie schulden sich zunächst mal moralische Achtung, und damit eine Distanz, die den anderen in seinem Selbstverfügungsrecht gewähren lässt und zwischen mir und ihm ausreichend Raum erlaubt für die Ausübung dieses Rechtes. Die Botschaft lautet nicht: Keine Angst vor Nähe! Sondern: Keine Angst vor Distanz! Das gilt für all unsere Beziehungen, für persönliche ebenso wie für ‚allgemeine‘. Wir schulden das anderen Personen, unabhängig davon, ob wir uns nah oder nahezu unbekannt sind. Ich darf den mir unbekanntem japanischen Touristen genauso wenig demütigen wie meine langjährige Geliebte. Liebe kann den Respekt nicht ersetzen. Wenn jemand freimütig bekennt, er könne sich zu einer solchen Einstellung der Achtung anderen

gegenüber nicht durchringen, muss man um ihn als moralische Person fürchten und gleichzeitig hoffen, er verändere sich doch noch zum Guten.

6. Unverträglich mit persönlichen Beziehungen?

Vielleicht gilt das alles bloß für das Verhältnis zu Menschen, zu denen wir in keiner persönlichen Beziehung stehen. Nicht, weil es Achtung in persönlichen Beziehungen nicht braucht, sondern weil es sie dort gar nicht geben kann. Bittner zufolge scheinen persönliche Achtungspflichten einfach nicht der passende Ort für Achtungspflichten zu sein. Für persönliche Beziehungen ist Achtung, so Bittner, nicht bloß selten, sondern zerstörerisch. Die Einstellung der Achtung beeinträchtigt, was für solche Beziehungen erst konstitutiv ist. Er schreibt:

„Etwa läge es mir fern zu sagen, dass ich jemanden von meinen Geschwistern achte – versteht sich, nicht weil ich sie positiv nicht achte, sondern weil mein Leben mit dem ihren so lange schon uns so vielfach verknüpft ist, dass ich die Position des Gegenübers nicht erreiche, die man zum Achten braucht.“ (347–348)

Ist Achtung innerhalb von persönlichen Beziehungen vielleicht gar nicht möglich? Zerstört Achtung gegenüber dem Freund am Ende gar Freundschaft? Gilt, wie Bittner sagt: „Wen man achtet, mit dem ist man nicht intim“ (347)?

In persönlichen Beziehungen, so viel ist völlig richtig, sind wir uns sicher mehr als allein Achtung schuldig. Eltern, die ihre Kinder achten, aber sich nicht um deren Wohl kümmern, haben ihre Schuldigkeit sicher nicht getan. Freunden sollte es ein Anliegen sein, dass es dem anderen gut, zumindest nicht schlecht – es reicht bei weitem nicht, den anderen in der Ausübung seiner Selbstverfügungsrechts nicht zu behindern. Man könnte also sagen: In persönlichen Beziehungen ist nicht bloß Achtung, sondern *Fürsorge* gefordert. Der Fürsorge geht es um das Wohl der anderen Person. Wenn mir das Wohl eines Freundes am Herzen liegt, dann werde ich dafür etwas tun. Ich werde ihn gegebenenfalls an bestimmten Vorhaben zu hindern suchen, wenn ich nach reiflicher Überlegung der Überzeugung bin, dass das, was er vorhat, seinem Wohl massiv schaden wird. Das ist keine Beschreibung dessen, was wir in persönlichen Beziehungen tun, sondern eine Beschreibung der Gründe, die wir haben, fürsorgend in die Freiheitssphäre der Freundin oder des Freundes einzugreifen. Diese Gründe scheinen in der Tat dem Prozess der achtenden Distanznahme zu widersprechen: Es sind keine Gründe, sich zu distanzieren, sondern im Gegenteil, Gründe, dem anderen nahe zu treten, und gelegentlich sogar in einer Weise, die von ihm nicht unbedingt geschätzt wird. ‚Ich kann nicht zulassen, dass Du Dein Leben auf diese Weise zerstörst‘ ist – jedenfalls unter entsprechenden Umständen – ein Ausdruck einer fürsorgenden Einstellung dem anderen gegenüber.

Fürsorge ist nicht Achtung, ja scheint ihr gelegentlich sogar entgegenzustehen. Und Fürsorge gehört zu persönlichen Beziehungen. Wer wirklich mein Freund ist, dem ist mein Wohl nicht egal. Wenn er zusehen würde, wie ich – nach seiner Meinung – mein Leben zerstöre, wäre dies gegebenenfalls durchaus Grund,

ihm im nachhinein Vorwürfe zu machen (,Wie konntest du das zulassen?'). Verträgt sich Fürsorge, und diesen Schluss scheint Bittner nahezulegen, also einfach nicht mit moralischer Achtung? Nach Kant ist das Ideal der Freundschaft eine Harmonie von Achtung und Liebe:

„Freundschaft (in ihrer Vollkommenheit betrachtet) ist die Vereinigung zweier Personen durch gleiche Liebe und Achtung.“ (Kant, MS, 469)

Die Rede ist hier freilich vom Ideal der Freundschaft (und es kann kein Zweifel daran bestehen, dass Bittner einem anderen Freundschaftsideal anhängt). Real stehen Achtung und Fürsorge oft in einem Spannungsverhältnis zueinander. In die Freiheitssphäre des anderen ein zu greifen, in welcher Form das auch geschieht, läuft der Achtungspflicht zuwider. Den anderen zu achten, erweist sich ja gerade darin, dass ich ihn nicht an der Ausübung seines Selbstverfügungsrechts hindere, und dies auch dann nicht, wenn er von seinem Recht in einer Weise Gebrauch macht, die schlecht ist für ihn. Wer fürsorgend eingreift, verletzt hingegen gerade eine Pflicht der Achtung. Auch Kant redet davon, dass Liebe Achtung verdrängen könne und „subjektiv schwerlich in das Ebenmaß des Gleichgewichts gebracht werden wird“ (Kant 1907/14, 470).

Man könnte sagen, Fürsorge und Achtung ziehen uns oft in entgegengesetzte Richtungen: Was gemäß Achtungspflicht verboten, kann nach Fürsorgepflicht gerade geboten sein. Das scheint für Bittners Diagnose zu sprechen, „wen man achtet, mit dem ist man nicht intim“.

7. Die Grenzen der Fürsorge

Und doch scheint mir dieser Schluss voreilig, wenn nicht falsch. Anders als Bittner glaubt, gehört auch moralische Achtung, so wie Fürsorge, zu persönlichen Beziehungen. So sehr auch Fürsorge in persönlichen Beziehungen gefordert sein mag, die richtige Fürsorge muss auf das, was die Achtungspflicht von uns fordert, Rücksicht nehmen.

Wer in einer Freundschaftsbeziehung beispielsweise auch bei geringen Anlässen fürsorglich interveniert, macht aus einem Freund einen Therapiefall. Er zerstört nämlich ihr Verhältnis als gleicher, zu dem es gehört, dem anderen die Kompetenz zuzuschreiben, sein Leben nach seinen Gründen gestalten zu können. Regelmässige Fürsorgeeingriffe sind gegenüber Kindern zulässig, wobei man unterstellt, dass die besagte Kompetenz, sich nach eigenen Gründe zu bestimmen, bei Kindern eben noch nicht oder in einer noch nicht ausgereiften Form vorliegt. Fürsorgende Eingriffe können deshalb in einer Freundschaftsbeziehung bloß die Ausnahme sein. Das heißt: Sie können bloß in gravierenden Fällen gerechtfertigt sein, d.i. in Fällen, in denen sehr viel für das Opfer des Eingriffs auf dem Spiel steht. Dies ist deshalb so, weil eine Beziehung von Gleichen nur gepflegt wird, wenn sich die Freunde auch als Personen achten und entsprechend als Wesen sehen, die in der Lage sind, ihr Leben selbst zu gestalten.

Zudem gilt: Fürsorgliches Handeln kann auch in gravierenden Fällen nur dann richtig sein, wenn es sich vor dem Hintergrund der Befolgung einer allgemeinen Achtungspflicht vollzieht. Nehmen wir an, meine Partnerin ist der festen Überzeugung, ich würde mit meinem gefährlichen Hobby mein Leben zerstören. Sie interveniert und fordert ein Gespräch, in dem sie mir klar macht, was sie von meinem Verhalten hält und dass sie hier nicht zusehen könne. Dieses fürsorgliche Verhalten ist nicht das, was uns die Achtungspflicht nahelegt, aber, davon gehe ich aus, trotzdem gerechtfertigt. So zu handeln, heißt nämlich, eine Freundschaftsbeziehung zu pflegen. Doch ungeachtet dessen, dass Fürsorge hier der Achtung, die wir Personen schulden, zuwiderläuft, spielt die Achtungspflicht für die Frage, welche Form der Fürsorge angemessen ist, eine entscheidende Rolle. Eine fürsorgliche Intervention ist angemessen, sofern sie auf die Ausübung des Verfügungsrechts des Freundes oder Partners so viel als möglich Rücksicht nimmt. Das setzt ihr Grenzen und deshalb wird sie wohl auch die behutsamste aller möglichen Formen annehmen. Man wird den Freund nicht zwingen wollen, man wird keine Gewalt anwenden, sondern eben das Gespräch, das möglichste zwanglose Gespräch suchen, in dem man nicht droht oder manipuliert, sondern an die Vernunft des Freundes und sicher auch an die gemeinsame Freundschaft appellieren wird. Wir sollten von Gewalt, Zwang und Manipulation Abstand nehmen, eben *weil* das eine Missachtung darstellen würde. Der Fürsorge läuft es nicht notwendigerweise zuwider, wenn meine Partnerin durch manipulative Maßnahmen dafür sorgen würde, dass ich mein Leben, wie sie meint, nicht zerstöre. Der Fürsorge geht es ja um mein Wohl. Und wenn Manipulation mein Wohl sichern würde, dann spricht vom Gesichtspunkt der Fürsorge nichts gegen ein solches Vorgehen. Und doch spricht etwas dagegen, und zwar eben genau die Achtung, die wir uns bei aller Freundschaft und Liebe schulden, und zwar ganz offensichtlich auch in persönlichen Beziehungen, sonst würden wir Manipulation und Gewalt unter Umständen für durchaus angemessen halten, zumindest dann, wenn viel für den Partner auf dem Spiel steht.

Wer nicht bloß in gravierenden, sondern auch in marginalen Fällen fürsorglich interveniert, und wer sämtliche Mittel zu wählen bereit ist, um den Freund vor der Beeinträchtigung seines Wohls zu schützen, zerstört die Beziehung von Gleichen und damit die Freundschaft selbst. Er verwandelt die Freundschaftsbeziehung in eine Beziehung zu einem Unmündigen. Fürsorge hat mit anderen Worten ihre Grenzen an der Achtung. Diese ist nicht bloß für die Beziehung von Personen konstitutiv, sondern auch für persönliche Beziehungen. Wer die Beziehung zu einem Freund in eine reine Fürsorgebeziehung verwandelt, zerstört die Freundschaft: man verwandelt damit die Freundschaft- in einer Vormundschaftsbeziehung: der Freund wird zum Therapiefall. Kinder sind angemessenerweise das Objekt der Fürsorge der Eltern, da sie noch keine Personen sind, d.i. Wesen sind, die in der Lage sind, sich nach ihren eigenen Gründen zu bestimmen. Bei Personen unterstellen wir jedoch genau das. Freunde können Personen nur sein, wenn sie geachtet werden, und Fürsorge im interventionistischen Sinn sollte als eine außergewöhnliche Maßnahme verstanden werden. Ihr angemessener Anlass und ihr erlaubtes Ausmaß werden durch die moralische Achtung bestimmt. Des-

halb gilt nicht: „Wen man achtet, mit dem ist man nicht intim“, sondern vielmehr: ‚Richtig intim kann man nur mit jemanden sein, den man achtet‘.

Bibliographie

- Bittner, R. (2009), Achtung und ihre moralische Bedeutung, in: *Analyse & Kritik* 31(2), 339–350
- Kant, I. (1907/14), *Metaphysik der Sitten*, Akademie-Ausgabe, Bd. VI
- Quinn, W. (1993), Actions, Intentions, and Consequences: The Doctrine of Doing and Allowing, in: *Morality and Action*, Cambridge, 149–174